

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2004

Ausgegeben zu Münster am 1.07.2004

Nr. 6

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Zusatzstudiengang Deutsch als Zweitsprache/ Interkulturelle Pädagogik an der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster vom 13. Mai 2004	161
Erste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. August 2001 vom 13. Mai 2004	169
Bekanntmachung der Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 13. Mai 2004	179
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Diplom in der Neufassung vom 20. August 1997 vom 13. Mai 2004	208
Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Mai 2004	209

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2004/6

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Studienordnung
für den Zusatzstudiengang
Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik an der
Westfälischen Wilhelm-Universität Münster
vom 13. Mai 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt das Zusatzstudium „Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“ für Inhaber der Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe
für die Sekundarstufe I
für die Sekundarstufe II
für die Sonderpädagogik

(2) Sie stützt sich auf die folgenden rechtlichen Grundlagen:

- § 88 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36)
- § 22 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW S. 386)
- § 29 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW S. 223)
- der Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“ vom 29. September 2000 für den Zusatzstudiengang „Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“

(3) Das Zusatzstudium bezieht sich auf die jeweils erworbenen Lehrämter.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für die Einschreibung im Zusatzstudiengang „Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“ ist die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife, nachgewiesen durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

Der Zusatzstudiengang kann nach dem 3. Fachsemester aufgenommen werden.

§ 3 Ziele des Studiums

Das Zusatzstudium soll den Studierenden die Kenntnisse und die Fähigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Muttersprache in Deutsch als Zweitsprache und im Sinne Interkultureller Pädagogik zu unterrichten. Dies erfordert insbesondere:

- die Fähigkeit in sprachlich-kulturell heterogenen Klassen zu unterrichten
- die Fähigkeit, die sprachlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Muttersprache auf dem Hintergrund ihrer spezifischen sprachlichen Sozialisation zu verstehen und angemessene Fördermaßnahmen durchzuführen;
- um die kulturelle Bestimmtheit des Verhaltens zu verstehen und in mehrsprachigen und multikulturellen Lerngruppen gemeinsames Lernen zu fördern;
- die Fähigkeit, aufgrund der Kenntnis von Ursachen und Folgen von Migration die Lebenslage von Kindern nichtdeutscher Muttersprache zu verstehen;
- die Fähigkeit, die personale Entwicklung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunft zu fördern.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- wie zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Bereiche und Teilgebiete des Zusatzstudiums

(1) Die Lehrveranstaltungen sind nach vier Bereichen strukturiert. Der Bereich A gliedert sich in vier Teilgebiete, die Bereiche B und C gliedern sich in je drei Teilgebiete, der Bereich D hat keine Teilgebietsunterteilung. Diese Teilgebiete sind nach Maßgabe der Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“ vom 29. September 2000 nicht nur verbindlich für die Gliederung des Studiums, sondern auch für die der Prüfung. Die Teilgebiete sind nicht identisch mit den Themen von Lehrveranstaltungen, doch ist jede Lehrveranstaltung einem Teilgebiet zuzuordnen.

(2) Die Inhalte des Studiums gliedern sich in folgende vier Bereiche und Teilgebiete:

Bereich A

Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit:

1. Zweisprachigkeit und Mehrsprachigkeit in Schule, Familie und Gesellschaft

2. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache in mehrsprachigen und multikulturell zusammengesetzten Lerngruppen unter besonderer Berücksichtigung der Fach- und Berufssprachen
3. Deutsch und Sprachen/Literaturen der Migrantinnen und Migranten im Vergleich
4. Die deutsche Sprache und ihre Varietäten: Formen - Strukturen - Funktionen

Bereich B

Interkulturelle Pädagogik:

1. Erziehung und Sozialisation in interkultureller Perspektive: institutionelle Bedingungen, pädagogische Konzepte
2. Erziehung und Unterricht in mehrsprachigen und multikulturell zusammengesetzten Lerngruppen; Konzepte gruppenspezifischer und individueller Förderung
3. Interkulturelle Didaktik: Fachspezifische und fächerübergreifende Konzepte

Bereich C

Migration und gesellschaftliche Partizipation:

1. Soziale, wirtschaftliche, kulturelle, rechtliche und politische Folgen von Migration
2. Theorie und Geschichte von Migration, Nation und Rassismus
3. Analyse der Lebenslage von Migrantinnen und Migranten; Fragen der Partizipation und der lebensweltlichen Ausdifferenzierung

Bereich D

Sprachen der Migrantinnen und Migranten:

Erwerb grundlegender Fertigkeiten und Kenntnisse in einer oder zwei Sprachen der Migrantinnen und Migranten, verbunden mit der Reflexion des eigenen Spracherwerbs, der Anwendung der Kenntnisse auf Lehr- und Lernprozesse und dem Transfer kontrastiv linguistischer Erkenntnisse auf andere Sprachen. Das Studium in einer oder zwei Sprachen richtet sich nach dem Angebot der Hochschule, das dem speziellen Kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen ist (ausgenommen sind Englisch und Französisch). Der Leistungsnachweis für den Bereich D wird studienbegleitend zum Abschluss eines acht Semesterwochenstunden umfassenden Sprachstudiums durch eine schriftliche (i. d. R. eine zweistündige Klausur) und eine mündliche Prüfung (i. d. R. von mindestens 15 Minuten) erworben.

§ 6

Umfang des Studiums

(1) Der Studienumfang beträgt mindestens 39 SWS. Davon entfallen auf Pflichtveranstaltungen :

- für Studierende, die kein philologisches Fach studieren/studiert haben, ein Kurs zu Grundlagen der Linguistik, für diejenigen, die ein philologisches Fach studieren, kann eine entsprechende Veranstaltung aus dem grundständigen Studium anerkannt werden (siehe § 13 Abs. 1) und 2 SWS für "Erwerb und Vermittlung des Deutschen als Zweitsprache", die mit mindestens einem Teilnahmenachweis abgeschlossen werden müssen (Bereich A1 oder A2)
oder

der 4 SWS umfassende Kompaktkurs "Sprachen - Gesellschaften - Lernen in interkultureller Perspektive"

- 3 SWS für die Ringvorlesung und eine begleitende Übung, die mit mindestens einem Teilnahmenachweis abzuschließen ist.

Auf Wahlpflichtveranstaltungen entfallen:

- im Bereich A: Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit

6 SWS

- im Bereich B: Interkulturelle Pädagogik

6 SWS

- im Bereich C: Migration und gesellschaftliche Partizipation

6 SWS

- im Bereich D: Sprachen der Migrantinnen und Migranten

8 SWS

Auf Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen entfallen 33 SWS. Auf wahlfreie Lehrveranstaltungen entfallen 6 SWS, davon sollten einige SWS für ein vertiefendes Studium der Sprache der Migrantinnen und Migranten gewählt werden.

(2) Der überwiegende Teil des Zusatzstudiums ist durch Wahlpflichtveranstaltungen bestimmt, für die ein differenziertes multidisziplinäres Angebot der am Zusatzstudiengang beteiligten Fächer/Fachbereiche zur Verfügung steht. Daher können die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen, die die Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“ vom 29. September 2000 für den Zusatzstudiengang „Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“ stellt, nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen. Damit ist gewährleistet, dass die Studierenden die Möglichkeit nutzen, bestimmte Fragestellungen aus der Sicht der am Studienangebot beteiligten unterschiedlichen Fächer zu erarbeiten.

§ 7

Zusammenwirken der beteiligten Fächer/Fachbereiche

(1) Das Lehrangebot des Zusatzstudiums ist multidisziplinär angelegt.

(2) Die Sicherstellung des Lehrangebots für die Bereiche A, B, C, D geschieht durch einen Koordinierungsausschuss, dem mindestens je ein Vertreter für die Bereiche A, B, C, D angehört. Die Federführung liegt bei der Lehrereinheit Erziehungswissenschaft im Fachbereich 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Die Koordination des Lehrangebots und die Studienberatung erfolgen durch die Arbeitsstelle Interkulturelle Pädagogik.

§ 8

Aufbau des Zusatzstudiums

(1) Das ordnungsgemäße Zusatzstudium umfaßt zwei Teile:

a) einen Sprachteil (Bereich D), der mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen wird, und

b) einem interdisziplinären Teil zu den politischen, rechtlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Fragen, die mit der Arbeitsmigration verbunden sind; dieser Teil wird mit einer Prüfung am Ende des Zusatzstudiums - nach Ablegung der Ersten Staatsprüfung - abgeschlossen.

(2) Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“ vom 29. September 2000 Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A, B und C nachzuweisen.

§ 9

Vermittlungsformen, Lehrveranstaltungsarten

Die Vermittlungsformen des Zusatzstudiums sind:

- Vorlesung,
- Ringvorlesung Migration und Bildung
- Sprachpraktische Übungen
- Seminar
- Kolloquium

§ 10

Leistungsnachweise

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind gemäß § 3 Abs.4 der Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“ vom 29. September 2000 je ein Leistungsnachweis aus je einem Teilgebiet der Bereiche A, B und C zu erbringen. Sofern ein obligatorisches Einführungsmodul angeboten wird, kann einer der Leistungsnachweise dort erworben werden. Die drei Leistungsnachweise können durch eine der folgenden Formen erbracht werden:

- Klausur (Arbeit unter Aufsicht von mindestens zweistündiger Dauer)
- Referat (Seminarvortrag auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung)
- schriftliche Seminararbeit
- mündliche Prüfungen von 20 - 30 Minuten Dauer

(2) Die Form der für einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung zu erbringenden Leistungen wird zu Beginn der Veranstaltung vom jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.

(3) Ein Leistungsnachweis wird aufgrund einer individuellen Leistung ausgestellt. Im Falle von Gruppenarbeit muß der individuelle Beitrag eindeutig zu erkennen sein und den Anforderungen an eine Einzelleistung entsprechen.

(4) Der Bereich D wird mit einem studienbegleitenden Leistungsnachweis abgeschlossen, dem eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (i. d. R. eine zweistündige Klausur) und eine mündliche Prüfung (i. d. R. eine Prüfung von mindestens 15 Minuten) zugrunde liegen. Die schriftliche und die mündliche Prüfung müssen jeweils mindestens mit »ausreichend« (4,0) bewertet sein.

(5) Weiterhin muss die Teilnahme an jeweils zwei Lehrveranstaltungen pro Bereich A, B und C durch einen Teilnahmenachweis nachgewiesen werden. Sofern ein obligatorisches Einführungsmodul angeboten wird, kann einer der dort erworbenen Teilnahmenachweise anerkannt werden.

§ 11 Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist ein mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossenes Lehramtsstudium.

(2) Die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt.

(3) Beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat die Bewerberin / der Bewerber folgende Unterlagen beizufügen:

- beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt
- Nachweis der ordnungsgemäßen Vorbereitung auf die Prüfung gemäß §3, nachzuweisen durch Vorlage der "Unterlagen zum Studienverlauf und zur Prüfungsanmeldung" bestehend aus
 - Bestätigung für ein ordnungsgemäßes Studium
 - je 1 Leistungsnachweis sowie 2 Teilnahmenachweise für die Bereiche A, B, C
 - 1 Leistungsnachweis für den Bereich D
 - Studienverlaufsplan
 - Anmeldeunterlagen zur Prüfung des Staatlichen Prüfungsamtes

(4) Für die Prüfung kann zwischen zwei Prüfungsverfahren gewählt werden:

- (a) eine vierstündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht und eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer oder
- (b) eine Fachdiskussion von einer Stunde Dauer zu einem projektbezogenen Thema.

Für die Fachdiskussion gelten folgende Regeln:

- der Prüfling erhält eine praxisbezogene Aufgabenstellung, für deren Ausführung sie oder er maximal 14 Tage Zeit hat
- der Prüfling präsentiert sein Projekt in einem 10- bis 15-minütigen Vortrag
- die Mitglieder des Prüfungsausschusses diskutieren mit dem Prüfling das Projekt
- die Bewertung des vorbereiteten Projekts einschließlich des Vortrags sowie der in der Diskussion dokumentierten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch den Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

(5) Bei Wahl des Prüfungsverfahrens § 11 Absatz 4a hat die Bewerberin / der Bewerber im Antrag anzugeben:

- vier Teilgebiete, aus denen die Themen für die Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung entnommen werden, die den Bereichen A, B und C zu entnehmen sind. Die Prüfung soll jeweils auf das angestrebte Lehramt bezogen werden;
- welches Mitglied des Prüfungsamtes sie / er als Themensteller /Themenstellerin für die Arbeit unter Aufsicht vorschlägt;
- welches andere Mitglied des Prüfungsamtes sie / er für die mündliche Prüfung vorschlägt.

Bei Wahl des Prüfungsverfahrens nach § 11 Absatz 4b hat die Bewerberin / der Bewerber im Antrag anzugeben:

- welches Mitglied des Prüfungsamtes sie / er jeweils für den Bereich A und B oder C vorschlägt.

§12 Studienberatung

Neben der Zentralen Studienberatung der Universität stehen für Fragen des Zusatzstudiums speziell die an diesem Studium beteiligten Lehrenden in ihren Sprechstunden und vor allem die Studienberatung der Arbeitsstelle Interkulturelle Pädagogik zur Verfügung (siehe § 7).

§ 13 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studien, die innerhalb eines Lehramtsstudiums oder in einem anderen Studiengang durchgeführt wurden und die dem Inhalt nach § 5 entsprechen, können bis zu einem Umfang von 2 SWS je Bereich A bis C als teilgenommen angerechnet werden. Bei Studierenden, die eine Philologie studieren, kann darüber hinaus ein Kurs „Grundlagen der Linguistik“ aus dem grundständigen Studium anerkannt werden. Im Bereich D können äquivalente Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(2) Auf die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation werden auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten gleichwertige Prüfungsleistungen aus einer bestandenen Prüfung im Sinne von § 92 Abs. 3 HG oder einer Promotion angerechnet, sofern die Bewerberin / der Bewerber die Voraussetzungen des § 1 erfüllt und die Studien- und Prüfungsleistungen den Anforderungen des Zusatzstudiengangs erfüllen.

(3) Eine Prüfung gemäß § 92 Abs. 3 HG oder eine Promotion, die in Studium und Prüfung alle für die Zusatzqualifikation erforderlichen Teile umfasst, kann als Prüfung anerkannt werden, sofern die Bewerberin / der Bewerber die Vorschriften des § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“ vom 29. September 2000 für den Zusatzstudiengang „Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“ erfüllt.

(4) Die Entscheidung zu Absatz 2 und 3 trifft im Auftrag des Kultusministers das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen der Hochschule, an der die erste Prüfung abgelegt wurde bzw. im Auftrag des Staatlichen Prüfungsamts für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Münster die Arbeitsstelle Interkulturelle Pädagogik, Fachbereich 6 – Lehreinheit Erziehungswissenschaft.

(5) Studien und dabei erbrachte Studienleistungen, die seit dem Sommersemester 1984 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Lehrveranstaltungen zum Bereich »Ausländerpädagogik einschließlich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache« (1986-1991) und »Interkulturelle Pädagogik« (1991-2000) (siehe Kommentierte Vorlesungsverzeichnisse des Zusatzstudiengangs) erbracht worden sind, werden nach Maßgabe von § 6 dieser Studienordnung angerechnet. Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen – Münster bzw. im Auftrag des Staatlichen Prüfungsamts für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter

an Schulen in Münster die Arbeitsstelle Interkulturelle Pädagogik, Fachbereich 6 -
Lehreinheit Erziehungswissenschaft.

(6) Studierende, die nach der Rechtsverordnung vom 29. Okt. 1991 studiert haben,
können ihre Prüfung nach der neuen Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation
„Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“ vom 29. September 2000 ablegen
und somit auch die in § 7(1)b gegebene neue Prüfungsform wählen.

§ 14


Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle
Studierenden, die ihr das Studium seit Inkrafttreten der „Verordnung zum Erwerb der
Zusatzqualifikation ‘Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik’ vom 29.
September 2000 “ aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates des Fachbereichs
Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 11.Februar 2004.

Münster, den 13. Mai 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-
Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen
sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt
geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. Mai 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Erste Ordnung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. August 2001
vom 13. Mai 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 91 Abs. 4 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NW. S. 36), hat die Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. August 2001 (AB Uni 7/2001) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in zwei Module:

1. Das erste Modul umfasst das Grundstudium von regelmäßig 4 Semestern und schließt mit der Diplomvorprüfung ab.
 2. Das zweite Modul umfasst das Hauptstudium von regelmäßig 5 Semestern einschließlich der Diplomarbeit.“
3. § 4 Abs. 5 wird gestrichen.
 4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Kollegin/Kollegen“ durch die Worte „Professorin/Professors“ ersetzt.
 5. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreter“ gestrichen.
 6. § 6 Abs. 4 wird gestrichen.
 7. Nach § 6 wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7

Allgemeine Regelungen für Prüfungen

(1) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und die Fachprüfung Chemie in der Diplomprüfung können grundsätzlich jederzeit abgelegt werden; aus organisatorischen Gründen bleiben jedoch zwei kurze anmeldungsfreie Zeiträume im Jahr vorbehalten, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig durch Aushang bekanntgibt. Die genauen Termine der Fachprüfungen und die Namen der Prüferinnen/Prüfer werden rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Fachprüfung, der Kandidatin/dem Kandidaten bekanntgegeben (die Bekanntgabe kann bereits während der Anmeldung erfolgen, wenn die Kandidatin/der Kandidat mit der

gewünschten Prüferin/dem gewünschten Prüfer einen Termin vereinbart hat oder ein geeigneter Termin bei einer Prüferin/einem Prüfer zur sofortigen Vergabe zur Verfügung steht). Spätestens eine Woche vor dem Termin sollen die Prüfungstermine auch durch Aushang bekanntgegeben werden, um etwaigen Zuhörerinnen/Zuhörern die Möglichkeit zu geben, der Prüfung beizuwohnen. Mit Zustimmung von Prüferin/Prüfer und Kandidatin/Kandidat ist eine kurzfristige Verlegung eines Prüfungstermins zulässig, sofern das Prüfungsamt spätestens fünf Werkzeuge vorher informiert wird.

(2) Die Termine der studienbegleitenden Prüfungen in Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftschemie im Rahmen der Diplomprüfung werden spätestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die organisatorische Durchführung der Diplomvorprüfung und der Fachprüfung Chemie im Rahmen der Diplomprüfung einschließlich des jeweils zugehörigen Anmelde- und Zulassungsverfahrens obliegt dem Prüfungsamt des Fachbereichs Chemie und Pharmazie (in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Physik für die Fachprüfung Experimentalphysik im Rahmen der Diplomvorprüfung). Für die organisatorische Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen in Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftschemie einschließlich der zugehörigen Anmelde- und Zulassungsverfahren ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig. Diplomarbeiten sind im Prüfungsamt des Fachbereichs Chemie und Pharmazie anzumelden und abzugeben, das auch für die Erteilung der abschließenden Prüfungszeugnisse und die Ausstellung der Diplommurkunden zuständig ist. Der Prüfungsausschuss kann den Informations- und Datenaustausch sowie die sonst notwendige Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen regeln.

(4) Das nach Abs. 3 jeweils zuständige Prüfungsamt ist „Prüfungsamt“ im Sinne dieser Ordnung. Aushänge werden am für den jeweiligen Prüfungsabschnitt zuständigen Prüfungsamt veröffentlicht.“

8. Die bisherigen §§ 7 – 14 werden zu §§ 8 –15 umbenannt.
9. In § 9 (bisher § 8) Abs. 2 Satz 3 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der anschließende bisherige Satzteil gestrichen.
10. § 13 (bisher § 12) erhält folgende Fassung:

§ 13

Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Münster für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie eingeschrieben ist. Vor der Immatrikulation, während einer Beurlaubung sowie nach der Exmatrikulation kann eine Prüfungsleistung nicht erbracht werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung der Diplomvorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Er muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Fachprüfung im Prüfungsamt eingegangen sein.

(3) Der Antrag muss enthalten:

1. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftschemie bzw. Chemie nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren anhängig ist,
2. eine Erklärung, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird,
3. die Angabe des/der gewünschten Prüferin/Prüfers.

(4) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. das Studienbuch mit eingeklebtetem Nachweis über die Einschreibung oder Rückmeldung für das Semester, in dem die Prüfung stattfinden soll (Einlegeblatt)
2. die Terminvereinbarung mit der gewünschten Prüferin/dem gewünschten Prüfer, wenn eine solche getroffen wurde,
3. die zur jeweiligen Fachprüfung erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise, nämlich
 - a) zur Fachprüfung in **Physik**:
 - ein Leistungsnachweis über eine der Lehrveranstaltungen „Vorlesung Experimentalphysik I für Naturwissenschaftler“ oder „Vorlesung Experimentalphysik II für Naturwissenschaftler“
 - ein Teilnahmenachweis über die Lehrveranstaltung „Experimentelle Übungen in Physik“ (Physikalisches Praktikum für Chemiker);
 - b) zur Fachprüfung in **anorganischer und analytischer Chemie** je ein Leistungsnachweis über folgende Lehrveranstaltungen
 - Vorlesung „Allgemeine Chemie“ mit „Theoretischen Übungen zur Vorlesung Allgemeine Chemie“,
 - „Einführungspraktikum Allgemeine Chemie“ mit „Theoretischen Übungen zum Einführungspraktikum Allgemeine Chemie“,
 - „Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum“ mit „Theoretischen Übungen zum Anorganisch-Chemischen Grundpraktikum“,
 - „Quantitativ-Analytisches Praktikum“ mit „Theoretischen Übungen zum Quantitativ-Analytischen Praktikum“;
 - c) zur Fachprüfung in **physikalischer Chemie** je ein Leistungsnachweis über folgende Lehrveranstaltungen:

- „Integrierter Kurs Physikalische Chemie“ mit Übungen zur Vorlesung im „Integrierten Kurs Physikalische Chemie“,
 - „Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum“,
 - „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I“ mit Übungen zur Vorlesung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I“
 - „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“ mit Übungen zur Vorlesung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“
- d) zur Fachprüfung in **organischer Chemie** je ein Leistungsnachweis über die Lehrveranstaltungen:
- Experimentalvorlesung „Organische Chemie“
 - und „Organisch-Chemisches Grundpraktikum“ mit Übungen

(5) Die empfohlenen Prüfungstermine fallen für die Fachprüfungen Physik und anorganische Chemie in die beiden ersten Wochen des 3. Semesters, für die Fachprüfung physikalische Chemie in die beiden ersten Wochen des 4. Semesters und für die Fachprüfung organische Chemie in die beiden ersten Wochen des 5. Semesters.

(6) Kann eine Kandidatin/ein Kandidat ohne ihr/sein Verschulden eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.“

11. In § 14 (bisher § 13) erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 13 Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
2. die in § 13 Abs. 3 und 4 genannten Erklärungen oder Unterlagen fehlen oder unvollständig sind oder
3. die/der Kandidatin/Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Diplomstudiengang Wirtschaftschemie oder Chemie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
4. sich die/der Kandidatin/Kandidat in einem schwebendem Verfahren zur Diplomvorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen Studiengang Wirtschaftschemie oder Chemie an einer anderen Hochschule befindet.“

12. In § 15 (bisher § 14) wird Abs. 7 gestrichen; die nachfolgenden Abs. 8 – 11 werden in Abs. 7 – 10 umbenannt.

13. In § 15 (bisher § 14) erhält in Abs. 8 (bisher Abs. 9) Satz 2 folgende Fassung:

„Die festgesetzte Fachnote wird in die Niederschrift aufgenommen und diese Niederschrift wird an das Prüfungsamt gesandt, eine Niederschrift der Note ist von der Prüfe-

rin/dem Prüfer bei ihren/seinen Unterlagen für die Dauer von mindestens zwei Monaten zu verwahren.“

14. Der bisherige § 15 wird gestrichen.

15. In § 16 Abs.1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“

16. In § 16 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

17. In § 17 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 3 gestrichen.

18. In § 18 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht oder noch nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag, in dem das Interesse an einer derartigen Bescheinigung darzulegen ist, eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Fachprüfungen nennt und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht oder noch nicht bestanden ist.“

19. In § 18 wird Abs. 5 gestrichen.

20. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Münster für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie eingeschrieben ist. Vor der Immatrikulation, während einer Beurlaubung sowie nach der Exmatrikulation kann eine Prüfungsleistung nicht erbracht werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur chemischen Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Er muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Fachprüfung im Prüfungsamt eingegangen sein.

(3) Der Antrag muss enthalten:

1. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber, ob bereits eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftschemie bzw. Chemie nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren anhängig ist,
2. eine Erklärung, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird,
3. die Angabe des/der gewünschten Prüferin/Prüfers.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch mit eingeheftetem Nachweis über die Einschreibung oder Rückmeldung für das Semester, in dem die Prüfung stattfinden soll (Einlegeblatt) und den eingehefteten Übersichten über die bisher im Hauptstudium belegten Lehrveranstaltungen
2. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftschemie an der Universität Münster oder das Zeugnis über eine gemäß § 8 als gleichwertig anerkannte Prüfung nebst der Entscheidung über die Anerkennung
3. die Terminvereinbarung mit der gewünschten Prüferin/dem gewünschten Prüfer, wenn eine solche getroffen wurde,
4. die zur Fachprüfung im gewählten Prüfungsfach erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise, nämlich

a) zur Fachprüfung in **Anorganischer Chemie**:

- ein Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Vorlesung Spezielle Anorganische Chemie I mit Anorganisch-Chemischem Praktikum für Fortgeschrittene“,
- ein Teilnahmenachweis zum Forschungspraktikum I der Anorganischen Chemie und
- ein Teilnahmenachweis zum Forschungspraktikum II der Anorganischen Chemie

b) zur Fachprüfung in **organischer Chemie**:

- ein Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Physikalische Methoden der Organischen Chemie“,
- ein Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Organisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene“ und
- ein Teilnahmenachweis zur Lehrveranstaltung „Forschungspraktikum Organische Chemie“

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung in Wirtschaftswissenschaft oder Wirtschaftschemie im Rahmen der Diplomprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Er muss innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Meldefrist im Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 3 und Abs. 4 Nrn. 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Für die chemische Fachprüfung und für die studienbegleitenden Prüfungen in Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftschemie gelten § 13 Abs. 6 und § 14 entsprechend.“

21. in § 20 werden in Abs. 2 die auf die Aufzählung der Bestandteile der Diplomprüfung folgenden Sätze gestrichen und nach Abs. 2 ein neuer Abs. 3 mit folgender Fassung eingefügt:

„(3) Der empfohlene Termin für die Fachprüfung Chemie liegt in den ersten vier Wochen des 6. Semesters. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Fach Wirtschaftswissenschaft und im Fach Wirtschaftschemie umfassen Klausurarbeiten als Abschlussarbeiten zu Vorlesungen sowie Seminarleistungen. Bei Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden können im Fach Wirtschaftschemie nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 mündliche Prüfungen an die Stelle der studienbegleitenden Klausuren treten.“

22. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Fachprüfung Chemie

Für die Art und Durchführung der Fachprüfung Chemie gilt § 15 Abs. 4 bis 10 entsprechend.“

23. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungsleistungen im Bereich Wirtschaftswissenschaft werden durch studienbegleitende benotete Klausurarbeiten erbracht. Diese Prüfungsleistungen in Wirtschaftswissenschaft werden nach Maßgabe des Leistungspunktesystems erbracht. Erforderlich ist der Erwerb von insgesamt 73 Leistungspunkten:

		Klausur (Min.)
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL)		
– Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Investition und Finanzierung, Finanzarithmetik		
– Absatz	9 Credits	120
– Produktion	9 Credits	120
wahlweise:		
I. Grundlagen der betrieblichen Finanzwirtschaft & Literatur-Übung zu Theoriekonzepten der ABWL	3 Credits	60
oder		
II. Unternehmensgründung, Branchen, Märkte	3 Credits	60
	insgesamt 21 Credits	
2. Rechnungswesen/Controlling		
– Buchführung und Abschluss	3 Credits	120
– Grundlagen des Rechnungswesens	8 Credits	120
– Bilanzen I & Übung zur Bilanzanalyse	3 Credits	60
– Investition	3 Credits	60
– Kostenmanagement	3 Credits	60
	insgesamt 20 Credits	
3. Volkswirtschaftslehre		
– Mikroökonomie	9 Credits	120
– Makroökonomie	9 Credits	120
– Wirtschaftspolitik	5 Credits	60
	insgesamt 23 Credits	
4. Recht (Privatrecht I und II)		
	9 Credits	120
	insgesamt 9 Credits"	

24. § 22 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung für die mündliche Prüfungsform soll zu Beginn der Veranstaltung erfolgen; sie wird durch Aushang bekanntgemacht.“

25. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungsleistungen sollen studienbegleitend nach Abschluss des jeweiligen Semesters abgelegt werden. Sofern ein Studierender die mit 3 Credits bewerteten Prüfungsleistungen in den Fachgebieten Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen/Controlling (außer Buchführung und Abschluss) nicht in dem dafür vorgesehen Semester besteht, können auf Antrag durch den Studierenden/die Studierende andere Prüfungen an deren Stelle treten, sofern sich durch eine spätere Ablegung das Studium unnötig verlängern würde. Diese Prüfungen sollen unter dem Titel „Ausgewählte Kapitel der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre“ bzw. „Ausgewählte Kapitel zu Rechnungswesen/ Controlling“ geführt werden. Es können pro Fachgebiet max. 6 Credits durch diese Prüfungen erworben werden. Über die jeweils zuzuordnenden Veranstaltungen wird im Einzelfall anhand der in diesem Semester angebotenen

Veranstaltungen in Absprache mit dem Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät entschieden.“

26. In § 23 Abs. 1 wird der Ausdruck „innerhalb der vorgegebenen Frist“ mit dem Ausdruck „innerhalb der vorgegebenen Frist“ berichtigt.

27. In § 23 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Das Thema der Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat alle anderen Prüfungsleistungen bestanden hat oder wenn ihr/ihm zum Bestehen der anderen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung maximal 9 Leistungspunkte (Credits) fehlen.“

28. In § 25 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Für die Bewertung der Fachprüfung in Chemie, der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftschemie und der Diplomarbeit gilt § 16 Abs. 1 entsprechend. Für die Fachprüfung Chemie gilt auch § 16 Abs. 2 entsprechend.“

29. In § 25 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Benotung für die Fächer Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftschemie errechnet sich als jeweils gewogenes arithmetisches Mittel der nicht gerundeten Noten, die in den zugehörigen Prüfungsleistungen erzielt wurden; die Gewichtung erfolgt auf der Basis der Leistungspunkte (Credits), die für die einzelnen Leistungen nach § 22 Abs. 1 und 2 vergeben werden.“

30. In § 25 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „Diplomvorprüfung“ mit dem Wort „Diplomprüfung“ berichtigt.

31. In § 27 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

32. In § 28 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Legt eine Kandidatin/ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit spätestens zu dem in § 20 Abs. 3 Satz 1 empfohlenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium die Fachprüfung Chemie des mündlichen Teils der Diplomprüfung ab und besteht sie/er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Im übrigen gilt § 93 HG; als nächster Prüfungstermin im Sinne des § 93 Abs. 6 Satz 2 HG ist ein Termin anzusehen, der spätestens sechs Wochen nach dem ersten Termin stattfindet.“

33. In § 28 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Hinsichtlich der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Fächern Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftschemie können Freiversuche nach Maßgabe der Abs. 3 bis 6 in Anspruch genommen werden.“

34. Die in der gesamten Ordnung verwendeten Begriffe „Modul/Module“ werden in „Studienabschnitt/Studienabschnitte“ geändert.

Artikel II

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, wie sie sich aus der Bekanntmachung vom 1. August 2001 (AB Uni 7/2001) und den Änderungen durch diese Satzung ergibt, neu bekannt zu machen und dabei ggf. Verweise auf Vorschriften, die durch diese Satzung geändert worden sind, entsprechend anzupassen.

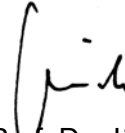
Artikel III

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Prüfungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, sind nach den bisherigen Vorschriften fortzuführen, wenn diese für den Studierenden günstiger sein sollten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 28. Januar 2004.

Münster, den 13. Mai 2004

Der Rektor

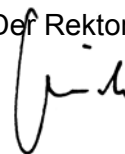


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. Mai 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Bekanntmachung der Neufassung der
Diplomprüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 13.Mai 2004**

Aufgrund des Artikels 2 der Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie vom 13.Mai 2004(AB Uni 6/2004). wird nachstehend der vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung an geltende Wortlaut der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftschemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01. August 2001 (AB Uni 7/2001) unter Berücksichtigung der Änderungsverordnung vom 13. Mai 2004 bekanntgemacht:

Münster, 13.05.2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Diplomprüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 13.Mai 2004 unter Berücksichtigung der Änderungsverordnung vom
13. Mai 2004

Inhaltsübersicht

	Seite:
I. ALLGEMEINES	
§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	4
§ 2 Diplomgrad	4
§ 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang	4
§ 4 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 5 Prüfungsausschuss	5
§ 6 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer und Gutachterinnen/Gutachter	6
§ 7 Allgemeine Regelungen für Prüfungen	7
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	8
§ 9 Versäumnis und Rücktritt; Fristverlängerung Unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung und Ordnungsverstoß	9
§ 10 Unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung und Ordnungsverstoß	10
§ 11 Protokollierung mündlicher Prüfungen	10
§ 12 Verfahren der Prüfungen	11
II. DIPLOMVORPRÜFUNG	
§ 13 Zulassung zur Diplomvorprüfung	11
§ 14 Zulassungsverfahren	13
§ 15 Ziel, Art und Durchführung der Diplomvorprüfung	13
§ 16 Bewertung der Fachprüfungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung	15
§ 17 Wiederholung der Diplomvorprüfung	16

§ 18 Zeugnis	16
III. DIPLOMPRÜFUNG	
§ 19 Zulassung zur Diplomprüfung	18
§ 20 Umfang und Art der Diplomprüfung	19
§ 21 Fachprüfung Chemie	20
§ 22 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftskemie	20
§ 23 Diplomarbeit	21
§ 24 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit	22
§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen	23
§ 26 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung	24
§ 27 Wiederholung der Fachprüfung Chemie und der Diplomarbeit	24
§ 28 Freiversuch	25
§ 29 Zeugnis	26
§ 30 Diplom	26
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 31 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung	27
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten	27
§ 33 Aberkennung des Diplomgrades	27
§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung	28

I. ALLGEMEINES

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Studium soll der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie/er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss im Diplomstudiengang Wirtschaftschemie.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Chemie und Pharmazie den akademischen Grad „Diplom-Wirtschaftschemikerin“ beziehungsweise „Diplom-Wirtschaftschemiker“ (abgekürzte Schreibweise „Dipl.-Wirtschaftschem.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.

1. Der erste Studienabschnitt umfasst das Grundstudium von regelmäßig 4 Semestern und schließt mit der Diplomvorprüfung ab.
2. Der zweite Studienabschnitt umfasst das Hauptstudium von regelmäßig 5 Semestern einschließlich der Diplomarbeit.

(3) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 202 SWS; davon entfallen 117 SWS auf den ersten Studienabschnitt und 85 SWS auf den zweiten Studienabschnitt.

(4) Die Studienordnung regelt die einzelnen Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Diplomvorprüfung geht den Teilprüfungen der Diplomprüfung voraus.
- (2) Die Diplomvorprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung sollen vor Beginn des 9. Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomarbeit soll spätestens zum Ende des 9. Fachsemesters abgegeben werden.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis bestimmter Studienleistungen voraus. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Vordiplom- bzw. Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden bezogen ist.
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen kann früher erfolgen, sofern die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Chemie und Pharmazie unter Hinzuziehung einer/eines Professorin/Professors aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, zwei weiteren Professorinnen/Professoren, einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter und zwei Studierenden. Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Chemie und Pharmazie sein und werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Für jedes Mitglied muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen in den Fachbereichsräten gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder wirken nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern mit.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Professorinnen/Professoren und zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer und

Gutachterinnen/Gutachter

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer, die Beisitzerinnen/Beisitzer und Gutachterinnen/Gutachter. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/Prüfern dürfen nur Professorinnen/Professoren und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die in § 95 Abs. 1 Satz 1 HG genannten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt werden; sie müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, innerhalb der letzten zwei Jahre eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplom-

prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Kandidatin/Der Kandidat kann die Prüferinnen/Prüfer vorschlagen; diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden, es begründet sich jedoch kein Anspruch daraus. (Zur Begutachtung der Diplomarbeit siehe § 24 Abs. 2 bis 3).

(2) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Eine Prüferin/Ein Prüfer darf die Kandidatin/den Kandidaten nur in einem Fach prüfen.

§ 7

Allgemeine Regelungen für Prüfungen

(1) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und die Fachprüfung Chemie in der Diplomprüfung können grundsätzlich jederzeit abgelegt werden; aus organisatorischen Gründen bleiben jedoch zwei kurze anmeldungsfreie Zeiträume im Jahr vorbehalten, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig durch Aushang bekanntgibt. Die genauen Termine der Fachprüfungen und die Namen der Prüferinnen/Prüfer werden rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Fachprüfung, der Kandidatin/dem Kandidaten bekanntgegeben (die Bekanntgabe kann bereits während der Anmeldung erfolgen, wenn die Kandidatin/der Kandidat mit der gewünschten Prüferin/dem gewünschten Prüfer einen Termin vereinbart hat oder ein geeigneter Termin bei einer Prüferin/einem Prüfer zur sofortigen Vergabe zur Verfügung steht). Spätestens eine Woche vor dem Termin sollen die Prüfungstermine auch durch Aushang bekanntgegeben werden, um etwaigen Zuhörerinnen/Zuhörern die Möglichkeit zu geben, der Prüfung beizuwohnen. Mit Zustimmung von Prüferin/Prüfer und Kandidatin/Kandidat ist eine kurzfristige Verlegung eines Prüfungstermins zulässig, sofern des Prüfungsamt spätestens fünf Werkzeuge vorher informiert wird.

(2) Die Termine der studienbegleitenden Prüfungen in Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftschemie im Rahmen der Diplomprüfung werden **spätestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn** durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die organisatorische Durchführung der Diplomvorprüfung und der Fachprüfung Chemie im Rahmen der Diplomprüfung einschließlich des jeweils zugehörigen Anmeldungs- und Zulassungsverfahrens obliegt dem Prüfungsamt des Fachbereichs Chemie und Pharmazie (in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Physik für die Fachprüfung Experimentalphysik im Rahmen der Diplomvorprüfung). Für die organisatorische Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen in Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftschemie einschließlich der zugehörigen Anmeldungs- und Zulassungsverfahren ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig. Diplomarbeiten sind im Prüfungsamt des Fachbereichs Chemie und Pharmazie

anzumelden und abzugeben, das auch für die Erteilung der abschließenden Prüfungszeugnisse und die Ausstellung der Diplomurkunden zuständig ist. Der Prüfungsausschuss kann den Informations- und Datenaustausch sowie die sonst notwendige Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen regeln.

(4) Das nach Abs. 3 jeweils zuständige Prüfungsamt ist „Prüfungsamt“ im Sinne dieser Ordnung. Aushänge werden am für den jeweiligen Prüfungsabschnitt zuständigen Prüfungsamt veröffentlicht.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,

Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und die Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftskemie oder Chemie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplomvorprüfungen, nicht der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflage möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Wirtschaftskemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit wird vom Prüfungsausschuss nach Anhörung einer/eines Fachvertreterin/Fachvertreters festgestellt. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Chemie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf den ersten Studienabschnitt angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis kenntlich gemacht.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Anspruch auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Die/Der Kandidatin/Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Sämtliche dem Antrag auf Zulassung beigefügten Anlagen mit Ausnahme der Urschriften gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen und Praktika werden nach Abschluss der Diplomvor- bzw. Diplomhauptprüfung zurückgegeben.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt; Fristverlängerung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt grundsätzlich die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zu Beginn der Prüfung sind der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten die zulässigen Hilfsmittel bekanntzugeben und ggf. auszuhändigen. Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt ein Täuschungsversuch insbesondere vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel in den Arbeitsräumen oder bei der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten vorgefunden werden. Hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat sich die Zulassung zur Prüfung oder eine Fristverlängerung durch Vorspiegelung oder Angabe falscher Tatsachen erschlichen, so gelten die unter diesen Voraussetzungen erbrachten Prüfungsleistungen grundsätzlich als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies gilt auch, wenn die Täuschung nachträglich bekannt wird. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der Person, die die Aufsicht führt, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt dann als nicht ausreichend (5,0).

(3) In schwerwiegenden Fällen oder bei erneutem Versuch der Täuschung oder der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder der Vorspiegelung falscher Tatsachen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten von der Wiederholung der betreffenden Prüfung oder der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die jeweilige Prüfung gilt dann als endgültig nicht bestanden.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 sind binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Tatbestands zu treffen.

§ 11

Protokollierung mündlicher Prüfungen

(1) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung hat die Prüferin/der Prüfer oder eine Beisitzerin/ein Beisitzer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten

- die Formalien der mündlichen Prüfung (Name der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten, Prüfungsfach, Prüfungstag, Anfangs- und Endzeit der mündlichen Prüfung),
- die Gegenstände der Prüfung,
- das Ergebnis der Prüfung,
- etwaige Unregelmäßigkeiten im Prüfungsverlauf.

(2) Die Niederschrift ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.

§ 12

Verfahren der Prüfungen

(1) Bei der mündlichen Prüfung sind Studierende, die sich in absehbarer Zeit der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörerinnen/Zuhörer zuzulassen, sofern die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat bei der Meldung zur Prüfung dem nicht widersprochen hat. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

(2) Die Prüfungsergebnisse sind der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten am Tage der Prüfung mitzuteilen.

(3) Die Ergebnisse sind zu begründen.

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 13

Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Münster für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie eingeschrieben ist. Vor der Immatrikulation, während einer Beurlaubung sowie nach der Exmatrikulation kann eine Prüfungsleistung nicht erbracht werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung der Diplomvorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Er muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Fachprüfung im Prüfungsamt eingegangen sein

(3) Der Antrag muss enthalten:

1. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftschemie bzw. Chemie nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren anhängig ist,
2. eine Erklärung, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird,
3. die Angabe des/der gewünschten Prüferin/Prüfers.

(4) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. das Studienbuch mit eingehaftetem Nachweis über die Einschreibung oder Rückmeldung für das Semester, in dem die Prüfung stattfinden soll (Einlegeblatt)
2. die Terminvereinbarung mit der gewünschten Prüferin/dem gewünschten Prüfer, wenn eine solche getroffen wurde,
3. die zur jeweiligen Fachprüfung erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise, nämlich
 - a) zur Fachprüfung in **Physik**:
 - ein Leistungsnachweis über eine der Lehrveranstaltungen „Vorlesung Experimentalphysik I für Naturwissenschaftler“ oder „Vorlesung Experimentalphysik II für Naturwissenschaftler“
 - ein Teilnahmenachweis über die Lehrveranstaltung „Experimentelle Übungen in Physik“ (Physikalisches Praktikum für Chemiker);

- b) zur Fachprüfung in **anorganischer und analytischer Chemie** je ein Leistungsnachweis über folgende Lehrveranstaltungen
- Vorlesung „Allgemeine Chemie“ mit „Theoretischen Übungen zur Vorlesung Allgemeine Chemie“,
 - „Einführungspraktikum Allgemeine Chemie“ mit „Theoretischen Übungen zum Einführungspraktikum Allgemeine Chemie“,
 - „Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum“ mit „Theoretischen Übungen zum Anorganisch-Chemischen Grundpraktikum“,
 - „Quantitativ-Analytisches Praktikum“ mit „Theoretischen Übungen zum Quantitativ-Analytischen Praktikum“;
- c) zur Fachprüfung in **physikalischer Chemie** je ein Leistungsnachweis über folgende Lehrveranstaltungen:
- „Integrierter Kurs Physikalische Chemie“ mit Übungen zur Vorlesung im „Integrierten Kurs Physikalische Chemie“,
 - „Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum“,
 - „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I“ mit Übungen zur Vorlesung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I“
 - „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“ mit Übungen zur Vorlesung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“
- d) zur Fachprüfung in **organischer Chemie** je ein Leistungsnachweis über die Lehrveranstaltungen:
- Experimentalvorlesung „Organische Chemie“
 - und „Organisch-Chemisches Grundpraktikum“ mit Übungen
- (5) Die empfohlenen Prüfungstermine fallen für die Fachprüfungen Physik und anorganische Chemie in die beiden ersten Wochen des 3. Semesters, für die Fachprüfung physikalische Chemie in die beiden ersten Wochen des 4. Semesters und für die Fachprüfung organische Chemie in die beiden ersten Wochen des 5. Semesters.
- (6) Kann eine Kandidatin/ein Kandidat ohne ihr/sein Verschulden eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.

§ 14

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung für alle Regelfälle seiner/seinem Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 13 Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
2. die in § 13 Abs. 3 und 4 genannten Erklärungen oder Unterlagen fehlen oder unvollständig sind oder
3. die/der Kandidatin/Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Diplomstudiengang Wirtschaftschemie oder Chemie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
4. sich die/der Kandidatin/Kandidat in einem schwebendem Verfahren zur Diplomvorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen Studiengang Wirtschaftschemie oder Chemie an einer anderen Hochschule befindet.

(3) Bei Versagung der Zulassung ist die Entscheidung der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Ziel, Art und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung in der Chemie erworben hat.

(2) In den einzelnen Fachprüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfaches erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein breites Grundwissen verfügt. Umfang und Anforderungen der Fachprüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der/des Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt worden ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in folgenden Prüfungsfächern:

1. Anorganische und Analytische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Physikalische Chemie,
4. Experimentalphysik.

(4) In der Diplomvorprüfung wird mündlich geprüft.

- (5) Die Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach etwa 30 Minuten.
- (6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (7) In jedem Prüfungsfach wird die Kandidatin/der Kandidat einzeln von der Prüferin/dem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers geprüft. Die Beisitzerin/Der Beisitzer hält die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Prüfung in einer Niederschrift fest.
- (8) Die jeweilige Prüfungsleistung wird von der Prüferin/dem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers bewertet. Die festgesetzte Fachnote wird in die Niederschrift aufgenommen und diese Niederschrift wird an das Prüfungsamt gesandt, eine Niederschrift der Note ist von der Prüferin/dem Prüfer bei ihren/seinen Unterlagen für die Dauer von mindestens zwei Monaten zu verwahren.
- (9) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und dessen Bekanntgabe an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (10) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden.

§ 16

Bewertung der Fachprüfungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten und die zugehörigen Zahlenwerte zu verwenden:

Für eine hervorragende Leistung	= sehr gut (1,0),
eine Leistung, die im Durchschnitt erheblich über den Anforderungen liegt	= gut (2,0),
eine Leistung, die im Durchschnitt den Anforderungen entspricht	= befriedigend (3,0),
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	= ausreichend (4,0),
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel	

den Anforderungen nicht mehr genügt = nicht ausreichend (5,0).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note einer Fachprüfung lautet:

sehr gut	bei einer Bewertung von 1,0 bis 1,3,
gut	bei einer Bewertung von 1,7 bis 2,3,
befriedigend	bei einer Bewertung von 2,7 bis 3,3,
ausreichend	bei einer Bewertung von 3,7 bis 4,0,
nicht ausreichend	bei einer Bewertung über 4,0.

Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche vier Fachprüfungen bestanden sind. Zur Bildung der Gesamtnote wird der arithmetische Mittelwert aus den Zahlenwerten für die Noten der vier Fachprüfungen berechnet. Davon wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

bei einem Mittelwert	kleiner als 1,6	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert	von 1,6 bis kleiner als 2,6	=	gut,
bei einem Mittelwert	von 2,6 bis kleiner als 3,6	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert	von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

§ 17

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Nichtbestandene Fachprüfungen im selben Fach an anderen Hochschulen sind als Wiederholungsversuche anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Kandidatin/Der Kandidat kann für die Wiederholung einer Fachprüfung eine neue Prüferin/einen neuen Prüfer vorschlagen.

(3) Ist eine Fachprüfung der Diplomvorprüfung auch im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden, so ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 18

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Fachprüfung, ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Fachnoten mit Differenzierung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht oder noch nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag, in dem das Interesse an einer derartigen Bescheinigung darzulegen ist, eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Fachprüfungen nennt und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht oder noch nicht bestanden ist.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 19

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Münster für den Diplomstudiengang Wirtschaftschemie eingeschrieben ist. Vor der Immatrikulation, während einer Beurlaubung sowie nach der Exmatrikulation kann eine Prüfungsleistung nicht erbracht werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur chemischen Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Er muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Fachprüfung im Prüfungsamt eingegangen sein.

(3) Der Antrag muss enthalten:

1. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber, ob bereits eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftschemie bzw. Chemie nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren anhängig ist,
2. eine Erklärung, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird,
3. die Angabe des/der gewünschten Prüferin/Prüfers.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch mit eingeheftetem Nachweis über die Einschreibung oder Rückmeldung für das Semester, in dem die Prüfung stattfinden soll (Einlegeblatt) und den eingehefteten Übersichten über die bisher im Hauptstudium belegten Lehrveranstaltungen
2. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftschemie an der Universität Münster oder das Zeugnis über eine gemäß § 8 als gleichwertig anerkannte Prüfung nebst der Entscheidung über die Anerkennung
3. die Terminvereinbarung mit der gewünschten Prüferin/dem gewünschten Prüfer, wenn eine solche getroffen wurde,
4. die zur Fachprüfung im gewählten Prüfungsfach erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise, nämlich
 - a) zur Fachprüfung in **Anorganischer Chemie**:
 - ein Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Vorlesung Spezielle Anorganische Chemie I mit Anorganisch-Chemischem Praktikum für Fortgeschrittene“,

- ein Teilnahmenachweis zum Forschungspraktikum I der Anorganischen Chemie und
- ein Teilnahmenachweis zum Forschungspraktikum II der Anorganischen Chemie

b) zur Fachprüfung in **organischer Chemie**:

- ein Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Physikalische Methoden der Organischen Chemie“,
- ein Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Organisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene“ und
- ein Teilnahmenachweis zur Lehrveranstaltung „Forschungspraktikum Organische Chemie“

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung in Wirtschaftswissenschaft oder Wirtschaftschemie im Rahmen der Diplomprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Er muss innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Meldefrist im Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 3 und Abs. 4 Nrn. 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Für die chemische Fachprüfung und für die studienbegleitenden Prüfungen in Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftschemie gelten § 13 Abs. 6 und § 14 entsprechend.

§ 20

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus

- einer Fachprüfung Chemie nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten im Fach organische Chemie oder anorganische Chemie,
- studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Wirtschaftswissenschaft nach Maßgabe von § 22,
- studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Wirtschaftschemie nach Maßgabe von § 22,
- und einer Diplomarbeit.

(3) Der empfohlene Termin für die Fachprüfung Chemie liegt in den beiden ersten Wochen des 6. Semesters. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Fach Wirtschaftswissenschaft und im Fach Wirtschaftschemie umfassen Klausurarbeiten als Abschlussarbeiten zu Vorlesungen

sowie Seminarleistungen. Bei Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden können im Fach Wirtschaftschemie nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 mündliche Prüfungen an die Stelle der studienbegleitenden Klausuren treten.

§ 21

Fachprüfung Chemie

Für die Art und Durchführung der Fachprüfung Chemie gilt § 15 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

§ 22

Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftschemie

(1) Die Prüfungsleistungen im Bereich Wirtschaftswissenschaft werden durch studienbegleitende benotete Klausurarbeiten erbracht. Diese Prüfungsleistungen in Wirtschaftswissenschaft werden nach Maßgabe des Leistungspunktesystems erbracht. Erforderlich ist der Erwerb von insgesamt 73 Leistungspunkten:

		Klausur (Min.)
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL)		
– Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Investition und Finanzierung, Finanzarithmetik		
– Absatz	9 Credits	120
– Produktion	9 Credits	120
wahlweise:		
I. Grundlagen der betrieblichen Finanzwirtschaft & Literatur-Übung zu Theoriekonzepten der ABWL	3 Credits	60
oder		
II. Unternehmensgründung, Branchen, Märkte	3 Credits	60
	insgesamt 21 Credits	
2. Rechnungswesen/Controlling		
– Buchführung und Abschluss	3 Credits	120
– Grundlagen des Rechnungswesens	8 Credits	120
– Bilanzen I & Übung zur Bilanzanalyse	3 Credits	60
– Investition	3 Credits	60
– Kostenmanagement	3 Credits	60
	insgesamt 20 Credits	
3. Volkswirtschaftslehre		
– Mikroökonomie	9 Credits	120
– Makroökonomie	9 Credits	120
– Wirtschaftspolitik	5 Credits	60
	insgesamt 23 Credits	
4. Recht (Privatrecht I und II)		
	9 Credits	120
	insgesamt 9 Credits"	

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Wirtschaftschemie werden nach Maßgabe eines Leistungspunktesystems von benoteten Klausuren erbracht. Bei Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden können mündliche Prüfungen an die Stelle der studienbegleitenden benoteten Klausuren treten. Die Dauer dieser mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 15 bis 20 Minuten je Kandidat für ein Veranstaltungsvolumen von bis zu 4 Semesterwochenstunden. Die Entscheidung für die mündliche Prüfungsform soll zu Beginn der Veranstaltung erfolgen; sie wird durch Aushang bekanntgemacht.

Erforderlich ist der Erwerb von insgesamt 30 Leistungspunkten:

		Klausur (Min.)
– Technische Chemie mit Experimenten	9 Credits	120
– Unternehmensverfassung und Strategie	3 Credits	60
– Innovationsmanagement mit Seminar	9 Credits	120
– Routinemanagement	3 Credits	60

– Management der operativen Funktionen mit Übung	6 Credits	120
insgesamt	30 Credits	

(3) Die Prüfungsleistungen sollen studienbegleitend nach Abschluss des jeweiligen Semesters abgelegt werden. Sofern ein Studierender die mit 3 Credits bewerteten Prüfungsleistungen in den Fachgebieten Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen/Controlling (außer Buchführung und Abschluss) nicht in dem dafür vorgesehen Semester besteht, können auf Antrag durch den Studierenden/die Studierende andere Prüfungen an deren Stelle treten, sofern sich durch eine spätere Ablegung das Studium unnötig verlängern würde. Diese Prüfungen sollen unter dem Titel „Ausgewählte Kapitel der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre“ bzw. „Ausgewählte Kapitel zu Rechnungswesen/ Controlling“ geführt werden. Es können pro Fachgebiet max. 6 Credits durch diese Prüfungen erworben werden. Über die jeweils zuzuordnenden Veranstaltungen wird im Einzelfall anhand der in diesem Semester angebotenen Veranstaltungen in Absprache mit dem Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät entschieden.

§ 23

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr/ihm gestellte Problem aus dem Bereich der Wirtschaftschemie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Ausgabe und die Betreuung eines Themas wird in der Regel eine/ein Fachvertreterin/Fachvertreter des Instituts für betriebswirtschaftliches Management übernehmen, die Betreuung und Ausgabe kann aber auch durch eine/einen Fachvertreterin/Fachvertreter der Wirtschaftswissenschaften erfolgen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat alle anderen Prüfungsleistungen bestanden hat oder wenn ihr/ihm zum Bestehen der anderen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung maximal 9 Leistungspunkte (Credits) fehlen. Es sollte spätestens drei Wochen nach dem Bestehen der letzten Fachprüfung ausgegeben werden; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für den Betreuer und das Thema Vorschläge zu machen. Die Benennung des Betreuers und die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt zwölf Wochen. Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit 4 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats

der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen – bei empirischen Arbeiten um bis zu 8 Wochen – verlängern. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen.

(5) Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Arbeit beträgt ca. 40 bis 45 Seiten. Die Kandidatin/Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihr/ihm benutzten Hilfsquellen beizufügen und schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat.

§ 24

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Frist für die Abgabe der Diplomarbeit oder die Rückgabe des Themas kann durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer; der erste Prüfer soll der Themensteller sein. Die Bewertung durch jeden Prüfer ist schriftlich zu begründen. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe dafür sind aktenkundig zu machen.

(3) Sofern sich die Bewertungen der beiden Gutachterinnen/Gutachter um weniger als 2,0 Noteneinheiten unterscheiden, wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16, Abs. 3 gilt entsprechend. Ist der Unterschied der Bewertungen 2,0 Noteneinheiten und mehr, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note.

(4) Im Falle von Absatz 2 Satz 2 ist eine/ein zweite/zweiter Prüferin/Prüfer hinzuzuziehen, wenn die Diplomarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Fachprüfung in Chemie, der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftschemie und der Diplomarbeit gelten § 16 Abs. 1 und 3 entsprechend; für die Fachprüfung Chemie gilt auch § 16 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung Chemie, die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftschemie und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Die Benotung für die Fächer Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftschemie errechnet sich jeweils als gewogenes arithmetisches Mittel der nicht gerundeten Noten, die in den zugehörigen Prüfungsleistungen erzielt wurden; die Gewichtung erfolgt auf Basis der Leistungspunkte (Credits), die für die einzelnen Leistungen nach § 22 Abs. 1 und 2 vergeben werden. Die Noten lauten:

bei einem Mittelwert		kleiner als 1,6	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert	von 1,6	bis kleiner als 2,6	=	gut,
bei einem Mittelwert	von 2,6	bis kleiner als 3,6	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert	von 3,6	bis kleiner als 4,1	=	ausreichend.

(4) Zur Bildung der Gesamtnote wird das gewogene arithmetische Mittel aus den ungerundeten Zahlenwerten für die Noten der Fachprüfung Chemie und der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftschemie und der Note der Diplomarbeit berechnet. Dabei gehen ein, die Noten aus der studienbegleitenden Prüfungsleistung Wirtschaftswissenschaften mit dem Faktor zwei und die Noten der Fachprüfung Chemie und der studienbegleitenden Prüfungsleistung Wirtschaftschemie sowie der Diplomarbeit jeweils mit dem Faktor eins. Von den Noten werden jeweils nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Mittelwert		kleiner als 1,6	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert	von 1,6	bis kleiner als 2,6	=	gut,
bei einem Mittelwert	von 2,6	bis kleiner als 3,6	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert	von 3,6	bis kleiner als 4,1	=	ausreichend.

(5) Auf Antrag einer/eines Prüferin/Prüfers oder Gutachterin/Gutachters kann der Prüfungsausschuss anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilen, wenn alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit von beiden Gutachterinnen/Gutachtern mit dem Zahlenwert 1,0 bewertet worden sind.

§ 26

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

(1) Wurde eine Klausurarbeit oder eine an deren Stelle getretene mündliche Prüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet und wurde kein Freiversuch gemäß § 28 geltend gemacht, so kann sie einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Anmeldung.

(2) Bis zu drei Prüfungsleistungen können gemäß § 22 Absatz 1 und 2 ein zweites Mal wiederholt werden; § 28 bleibt unberührt.

§ 27

Wiederholung der Fachprüfung Chemie und der Diplomarbeit

(1) Ist die Fachprüfung Chemie nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Zur Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Anmeldung.

(2) Hat die Diplomarbeit die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so darf sie nur einmal wiederholt werden. Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, jedoch nur dann, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht hat.

(3) Gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet, weil sie nicht fristgemäß abgegeben wurde, so erhält die Kandidatin/der Kandidat nur einmal ein neues Thema. Eine Rückgabe dieses Themas ist ausgeschlossen.

(4) Für die Wiederholung einer Fachprüfung kann die Kandidatin/der Kandidat eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer und für die Wiederholung der Diplomarbeit eine andere Betreuerin/einen anderen Betreuer vorschlagen.

§ 28

Freiversuch

(1) Legt eine Kandidatin/ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit spätestens zu dem in § 20 Abs. 3 Satz 1 empfohlenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium die Fachprüfung

Chemie des mündlichen Teils der Diplomprüfung ab und besteht sie/er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Im übrigen gilt § 93 HG; als nächster Prüfungstermin im Sinne des § 93 Abs. 6 Satz 2 HG ist ein Termin anzusehen, der spätestens sechs Wochen nach dem ersten Termin stattfindet.

(2) Hinsichtlich der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Fächern Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftschemie können Freiversuche nach Maßgabe der Abs. 3 bis 6 in Anspruch genommen werden.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse kann die Kandidatin/der Kandidat, soweit sie/er bis zu diesem Zeitpunkt ihr/sein Fachstudium nicht unterbrochen hat, Freiversuche nach Maßgabe der Absätze 5 bis 6 geltend machen.

(4) Der gescheiterte Freiversuch zum Erwerb von Leistungspunkten gilt als nicht unternommen.

(5) Wird ein Freiversuch geltend gemacht für eine Klausurarbeit bzw. die an ihre Stelle tretende mündliche Prüfung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann die Kandidatin/der Kandidat die betreffende Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Wiederholungstermin ein zweites Mal erbringen mit der Folge, dass die bessere der Noten aus dem Erstversuch und dem Wiederholungsversuch gewertet wird.

(6) Der Kandidatin/Dem Kandidat stehen die für Klausurarbeiten bzw. an deren Stelle tretende mündliche Prüfungen des Hauptstudiums, die innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden, Freiversuche im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zur freien Verwendung zur Verfügung. Hierauf werden an anderen Hochschulen in Anspruch genommene Freiversuche angerechnet.

(7) Bei der Bemessung der Regelstudienzeit bleiben solche Fachsemester unberücksichtigt, in denen die Kandidatin/der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die/der Betreffende unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(8) Unberücksichtigt bleiben bis zu zwei Fachsemester, wenn der Prüfling infolge einer Behinderung Verzögerungen in der Abwicklung seines Studiums hinnehmen muss.

(9) Ferner bleibt maximal ein Fachsemester unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in einem gesetzlich vorgesehenen Gremium oder

Organ der Hochschule tätig war und dieses Gremium oder Organ mehrmals im Semester getagt hat; die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss unter beratender Mitwirkung seiner studentischen Mitglieder.

§ 29

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten der Fachprüfung, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 30

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Gesamtnote der Diplomprüfung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, vom Datum des Prüfungszeugnisses an gerechnet, ausgeschlossen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird der/dem Kandidatin/Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer und die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht gefertigt werden.

§ 33

Aberkennung des Diplomgrades

Der verliehene Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verlei-

hung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung des Diplomgrades entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Pharmazie im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

§ 34

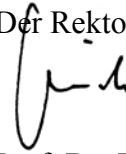
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft. *)
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität verkündet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.01.2004.

Münster, den 13. Mai 2004

Der Rektor

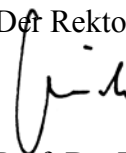


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. Mai 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

*) Diese Datum bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftschemie vom 1. August 2001; zum Inkrafttreten der Änderungen s. Artikel 3 der Änderungssatzung vom 13. Mai 2004

**Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster mit dem Abschluss Diplom in der Neufassung vom 20. August 1997
vom 13. Mai 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Diplom-Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Neufassung vom 20. August 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Hierin ist die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung eingeschlossen
2. § 17 Absatz 1 Satz 2 entfällt ersatzlos.

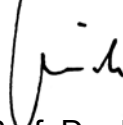
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates des Fachbereichs Psychologie vom 28.04.2004.

Münster, den 13. Mai 2004

Der Rektor

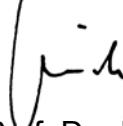


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. Mai 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**ORDNUNG DER
EVANGELISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄT DER
WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER
vom 24. Mai 2004**

Aufgrund des Artikels 44 Abs. 1, Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. März 2002 (AB Uni 2002/3, S. 32) hat der Fachbereich Evangelische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt - Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben des Fachbereichs
- § 3 Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern im Fachbereich
- § 4 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
- § 5 Siegel
- § 6 Organe des Fachbereichs

II. Abschnitt - Die Dekanin/Der Dekan

- § 7 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans
- § 8 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans
- § 9 Prodekanin/Prodekan

III. Abschnitt - Der Fachbereichsrat, seine Ausschüsse, seine Kommissionen und seine Beauftragten

- § 10 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats
- § 11 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 12 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats
- § 13 Verfahren im Fachbereichsrat
- § 14 Stellvertretung
- § 15 Geschäftsordnung
- § 16 Einberufung
- § 17 Beschlussfähigkeit
- § 18 Tagesordnung
- § 19 Stimmrecht
- § 20 Beschlussfassung
- § 21 Öffentlichkeit
- § 22 Protokolle
- § 23 Hinzuziehung anderer Personen
- § 24 Ausschüsse und Beauftragte des Fachbereichsrats
- § 25 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs
- § 26 Berufungskommission

IV. Abschnitt - Habilitationsausschuss, Promotionsausschuss und Prüfungsausschüsse des Fachbereichs

- § 27 Habilitationsausschuss
- § 28 Promotionsausschuss und Prüfungsausschüsse

V. Abschnitt - Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs

- § 29 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich
- § 30 Aufgaben
- § 31 Vorstand
- § 32 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor
- § 33 Sonderregelungen für das Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums
- § 34 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich
- § 35 Gemeinschaftsverwaltung der Seminare

VI. Abschnitt - Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs

- § 36 Verteilung der Haushaltsmittel
- § 37 Verwaltung der Haushaltsmittel
- § 38 Forschung mit Mitteln Dritter

VII. Abschnitt - Schlussvorschriften

- § 39 Änderung der Ordnung des Fachbereichs
- § 40 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

I. Abschnitt - Allgemeines

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Fachbereich 01 umfasst die folgenden Fachgebiete:

Altes Testament (Umwelt und Literaturgeschichte Israels einschließlich Archäologie Palästinas und nordwestsemitische Philologie; Exegese und Theologie des Alten Testaments)

Neues Testament (Umwelt und Literaturgeschichte des Urchristentums; Exegese und Theologie des Neuen Testaments)

Judaistik

Neutestamentliche Textforschung

Kirchengeschichte (Alte Kirchengeschichte, Mittelalterliche Kirchengeschichte, Reformationsgeschichte, Neuere und neueste Kirchengeschichte, Theologiegeschichte)

Kirchengeschichte Osteuropas

Westfälische Kirchengeschichte

Christliche Archäologie und Geschichte der kirchlichen Kunst

Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Religionsphilosophie, Dogmatik und Ethik)

Christliche Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften

Reformierte Theologie

Ökumenische Theologie

Konfessionskunde

Religionswissenschaft

Praktische Theologie (Homiletik, Kybernetik, Liturgik, Poimenik, Religionspädagogik)

Didaktik der evangelischen Theologie

Kirchenmusik

Sprachunterricht für Studierende der Theologie

- (2) Der Fachbereich trägt gemäß Artikel 40, Abs. 2 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität die Bezeichnung Evangelisch-Theologische Fakultät.

§ 2

Aufgaben des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich sorgt für die Pflege von Forschung, Lehre und Studium der in ihm zusammengefassten Fachgebiete.
- (2) Aufgaben des Fachbereichs sind insbesondere
1. die Förderung der Forschung und die Organisation von Lehre und Studium einschließlich der Fachstudienberatung und die Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen,
 2. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 3. die Gewährleistung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse.
- (3) Der Fachbereich trägt dafür Sorge, dass seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (4) Der Fachbereich fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Forschung und Lehre.

§ 3

Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern im Fachbereich

Der Fachbereich sorgt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dafür, dass Frauen und Männer die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für die Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden. Sämtliche Ämter bzw. Funktionen des Fachbereichs - mit Ausnahme des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten (§ 25 Abs. 2) - können sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.

§ 4

Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität:

1. die Professorinnen/Professoren,
2. die Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten,
3. die Oberassistentinnen/Oberassistenten,
4. die wissenschaftlichen Assistentinnen/Assistenten,
5. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
6. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
7. die weiteren hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter),
8. die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

Vertreterinnen/Vertreter der Professorinnen/Professoren gemäß § 49 Abs. 3 HG und Professorinnen/Professoren, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen weder aktiv noch passiv teil.

(2) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden

1. die Professorinnen/Professoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten (Gruppe der Professorinnen/Professoren),
2. die Oberassistentinnen/Oberassistenten, die wissenschaftlichen Assistentinnen/Assistenten, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter),
3. die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4. die Studierenden

jeweils eine Gruppe.

(3) Angehörige des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität:

1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren,
2. die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
3. die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren,
4. die nebenberuflich oder gastweise am Fachbereich Tätigen,
5. die Privatdozentinnen/Privatdozenten, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,

6. die Doktorandinnen/Doktoranden und die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
 7. die Zweithörerinnen/Zweithörer und die Gasthörerinnen/Gasthörer.
- (4) Die Angehörigen nehmen an den Wahlen weder aktiv noch passiv teil.
 - (5) Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Oberassistentinnen/Oberassistenten, wissenschaftliche Assistentinnen/ Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung des Fachbereichs auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet sein. Die Mitgliedsrechte bzw. Angehörigenrechte können nur in einem Fachbereich ausgeübt werden; dazu ist eine rechtzeitige schriftliche Erklärung an die Dekanin/den Dekan erforderlich.
 - (6) Studienbewerberinnen/Studienbewerber bzw. Studierende haben im Falle der Zugehörigkeit der gewählten Studiengänge zu mehreren Fachbereichen im Rahmen der Einschreibung bzw. Rückmeldung den Fachbereich, dem sie angehören wollen, zu bestimmen.

§ 5

Siegel

Der Fachbereich 01 „Evangelisch-Theologische Fakultät“ führt sein Siegel.

§ 6

Organe des Fachbereichs

- (1) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin/der Dekan und der Fachbereichsrat.
- (2) Im übrigen bildet der Fachbereich einen Habilitationsausschuss, einen Promotionsausschuss sowie Prüfungsausschüsse, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht etwas anderes vorsieht.

II. Abschnitt - Die Dekanin/Der Dekan

§ 7

Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans

- (1) Die Dekanin/Der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist sie/er diesem gegenüber rechen-schaftspflichtig.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan ist verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen. Sie/Er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Ferner ist die Dekanin/der Dekan für die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts zuständig.
- (3) Die Dekanin/Der Dekan erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen unter der Beteiligung der Studierenden, die sich insbesondere in der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten vollzieht. Er wird dabei von der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten (§ 24, Abs. 2, Ziffer 1), in der Studieren-de mitwirken, unterstützt.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwick-lungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbe-sondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach Art. 6 der Verfas-sung der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Dekanin/Der Dekan ist für die Ver-teilung der Stellen und Mittel innerhalb eines Fachbereichs zuständig. Er wird dabei von der Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten (§ 24, Abs. 2, Ziffer 3) unterstützt. Die Grundsätze der Verteilung werden von ihr/ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt. Bei der Verteilung der Stellen und Mittel werden die bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen und Fort-schritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages berücksichtigt.
- (5) Die Dekanin/Der Dekan vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verlei-hung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Universi-tätsprüfungen, sofern die Verfassung, die Ordnung des Fachbereichs oder die Habilita-tionsordnung, die Promotionsordnung und die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (6) Die Dekanin/Der Dekan entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/ Mitarbei-ter des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereichs weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereichs auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, entscheidet die Dekanin/-der Dekan auch über die Auswahl.
- (7) Die Dekanin/Der Dekan ist berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (8) Der Dekanin/Dem Dekan können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Auf-gaben übertragen werden.

- (9) Die Dekanin/Der Dekan gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung von Angelegenheiten des Studiums.
- (10) Die Dekanin/Der Dekan wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie/er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie/er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie/er unverzüglich das Rektorat.
- (11) Die Dekanin/Der Dekan wird durch die Prodekanin/den Prodekan vertreten.

§ 8

Wahl und Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans

- (1) Die Dekanin/Der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen/Professoren in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats unter Vorsitz der ältesten anwesenden Professorin/des ältesten anwesenden Professors mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder für die Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- (2) Durch die Wahl zur Dekanin/zum Dekan erlischt das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats - mit Ausnahme von Berufungskommissionen - nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren sein; im übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professorin/Professor unberührt.
- (3) Während der Amtszeit der Dekanin/des Dekans werden ihre/seine Lehrverpflichtungen um 75% ermäßigt; wenn die Zahl der Studierenden 800 unterschreitet: um 65%.
- (4) Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Prodekanin/der Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans.
- (5) Die Dekanin/Der Dekan kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt werden, wenn zugleich gemäß Absatz 1 eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird.

- (6) Scheidet die Dekanin/der Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/ Professoren im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 9

Prodekanin/Prodekan

- (1) Die Prodekanin/Der Prodekan wird vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen/Professoren mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Die Prodekanin/Der Prodekan verliert ihr/sein Mandat als gewählte Vertreterin/gewählter Vertreter der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung.
- (3) Die Prodekanin/Der Prodekan wird von einer Vorgängerin/einem Vorgänger im Amt vertreten.
- (4) Für die Abwahl der Prodekanin/des Prodekans gelten die Bestimmungen über die Abwahl der Dekanin/des Dekans gemäß § 8, Abs. 5 entsprechend.
- (5) § 8, Abs. 6 gilt entsprechend.

III. Abschnitt - Der Fachbereichsrat, seine Ausschüsse, seine Kommissionen und seine Beauftragten

§ 10

Zuständigkeiten des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für die Angelegenheiten des Fachbereichs, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität, diese Ordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für:
1. Erlass und Änderung der Ordnung des Fachbereichs,
 2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans,
 3. Beschlussfassung über Studienpläne und Studienordnungen sowie über Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,

4. Beschlussfassung über den Antrag des Fachbereichs zum Haushaltsvoranschlag der Westfälischen Wilhelms-Universität auf der Grundlage der organisatorischen Gliederung des Fachbereichs und der aus dem Fachbereich vorgelegten Anträge,
 5. Stellungnahme zu den Grundsätzen der Mittelverteilung,
 6. Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereichs,
 7. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 8. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 9. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren,
 10. Habilitationen
 11. Verleihung des Grades und der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung,
 12. Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“,
 13. Bildung von Ausschüssen und Kommissionen,
 14. Anträge an das Rektorat auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen,
 15. Entgegennahme der Berichte der Dekanin/des Dekans, insbesondere des Lehrberichts.
- (3) Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsführung der Dekanin/des Dekans bzw. des Dekanats. Er kann jederzeit von der Dekanin/vom Dekan Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen verlangen.
- (4) Soweit der Fachbereichsrat nach dieser Verfassung an Entscheidungen der Dekanin/des Dekans bzw. des Dekanats mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß § 4, Abs. 1 der Dekanin/dem Dekan ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, das die Dekanin/der Dekan bei ihren/seinen Überlegungen vor ihrer/seiner Entscheidung einzubeziehen hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.
- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, die Akten der Evangelisch-Theologischen Fakultät einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

Zusammensetzung des Fachbereichsrats

Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekanin/der Prodekan mit beratender Stimme,
3. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren,
3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§ 12

Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Fachbereichsrats ist darauf zu achten, dass die Fachgebiete in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Fachbereichsräte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Verfahren im Fachbereichsrat

Das Verfahren im Fachbereichsrat bestimmt sich nach den §§ 14 bis 23.

§ 14

Stellvertretung

- (1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen gemäß § 4 Abs. 2 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.
- (3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserve-liste.
- (4) Die Verhinderung ist der Dekanin/dem Dekan mitzuteilen. Die Dekanin/Der Dekan hat die Ladung der Vertreterin/des Vertreters unverzüglich zu veranlassen.
- (5) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die Stellvertreterinnen/Stellvertreter das Recht, an Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen. Im Einzelfall kann das Rederecht beantragt werden.

§ 15

Geschäftsordnung

- (1) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Ladung zu den Sitzungen des Fachbereichsrats und der Sitzungsverlauf geregelt sind.
- (2) Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats gefasst.
- (3) Bis zum Inkrafttreten einer nach dieser Vorschrift erlassenen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 16

Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/vom Dekan unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einberufen, bei Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit, und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Der Fachbereichsrat ist einzu-berufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Von der Einberufung sind die Rektorin/der Rektor der

Westfälischen Wilhelms-Universität und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Dekanin/Der Dekan soll in jeder Sitzung den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt geben.

§ 17

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Fachbereichsrat bleibt beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf hingewiesen werden.
- (4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans ist im Unterschied zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Für die Befassung des Fachbereichsrats mit Habilitationsangelegenheiten und sonstigen Prüfungsangelegenheiten können in den jeweiligen Ordnungen abweichende Regelungen über die Beschlussfähigkeit getroffen werden.

§ 18

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/vom Dekan vorgeschlagen. Sie/Er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fachbereichsrats. Die Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, es sei denn, dass die

Dekanin/der Dekan die Behandlung durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig erklären muss.

- (3) Jedes Fachbereichsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (4) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 19

Stimmrecht

- (1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen - unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör - nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder Inhaberinnen/Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird.
- (3) Die sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre, Habilitationen oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten - mit Ausnahme der Habilitationen und der Berufung von Professorinnen/Professoren - Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Fachbereich wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 20**Beschlussfassung**

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds statt. In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. Soweit gesetzlich in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussunfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums nur vor der Abstimmung vorbehalten. Sondervoten sind im Hauptbericht zu erwähnen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder ihre Vertreterin hat das Recht, eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie in der Sitzung Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden sind. Die Stellungnahme muss in der Sitzung angemeldet werden und binnen einer von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin ist dem Protokoll beizufügen.
- (5) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Habilitationen oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren unter Beachtung von § 23, Abs. 4. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren. Ist zweifelhaft, ob

es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

- (6) Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Stelle einer Professorin/eines Professors nach Abs. 5 bedarf anschließend der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs.
- (7) Wahlen im Fachbereichsrat sind - vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses - geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält, soweit in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes festgelegt ist. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Die Mitglieder des Fachbereichsrats wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter nach Gruppen getrennt. Das Nähere regeln die jeweiligen Wahlordnungen oder die Geschäftsordnung.

§ 21

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs öffentlich. Der Fachbereich stellt nach Maßgabe seiner Möglichkeiten Plätze zur Verfügung.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und beschlossen werden. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und die gemäß § 14 Abs. 5 anwesenden Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats angemessen unterrichtet werden. Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 22

Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle unverzüglich anzufertigen und an die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats zu versenden. Ferner sind die Protokolle zu veröffentlichen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung durch den Fachbereichsrat noch aussteht. Dem Protokoll ist eine Übersicht über sämtliche noch nicht durch Beschluss erledigten Sachanträge beizufügen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang im Dekanat, in den Instituten und Seminaren. Die Geschäftsordnung des Fachbereichsrats kann vorsehen, dass die Protokolle auch noch auf andere Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. Von der Veröffentlichung ist abzusehen, wenn das aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Bis zur Veröffentlichung davon betroffener Beschlüsse sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und sonstige bei der Sitzung anwesende Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Mit Änderung genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (6) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität unverzüglich zu übersenden.

§ 23

Hinzuziehung anderer Personen

- (1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene hinzuziehen.
- (2) Werden Fragen eines Fachgebiets behandelt, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Fachgebiets Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

- (4) Alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, sind berechtigt, an den Beratungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen teilzunehmen.
- (5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben im übrigen Personen, die aufgrund der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige aus der Westfälischen Wilhelms-Universität oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin/vom Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung der Dekanin/des Dekans Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Beauftragte einsetzen.
- (2) Der Fachbereichsrat soll zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Beratung der Dekanin/des Dekans folgende Kommissionen bilden:
1. Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
 2. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 3. Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten.
- (3) Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten bereitet insbesondere die Entscheidungen des Fachbereichsrats über Studien- und Prüfungsordnungen vor, berät die Dekanin/den Dekan bei deren/dessen Aufgaben der Studien- und Prüfungsorganisation und unterstützt sie/ihn in ihrer/seiner Zuständigkeit für die Vollständigkeit des Lehrangebots.
Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs fördert insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs, unter anderem durch Mitwirkung bei der Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien.
Die Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten bereitet insbesondere die Entscheidungen des Fachbereichsrats zu den in § 10, Abs. 2, Nr. 4-8 aufgeführten Aufgaben und Zuständigkeiten vor und berät die Dekanin/den Dekan bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Zuständigkeit für die Erstellung von Entwicklungsplänen, bei der Durchführung der Evaluation und bei der Verteilung von Mitteln und Stellen (vgl. § 7, Ziffer 4).
- (4) Der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören an:

- 5 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren,
 - 2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (5) Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:
- 6 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren,
 - 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - 2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (6) Der Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten gehören an:
- 5 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren,
 - 2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (7) Der Fachbereichsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse und Kommissionen mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden.
- (8) Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen gemäß Abs. 2 und 4 bis 7 werden vom Fachbereichsrat jeweils zu Beginn einer Amtsperiode nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 und 4 bis 6 beträgt mindestens ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober.
- (9) Der Fachbereichsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Ausschüsse nach Abs. 2 und 4 bis 7 bzw. der jeweiligen Kommission aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht.
- (10) Die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen und die Beauftragten haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre bzw. in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Kommission fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen

§ 25

Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 dieser Ordnung bestellt der Fachbereichsrat nach direkter Wahl durch die weiblichen Mitglieder des Fachbereichs eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie bis zu drei Stellvertreterinnen. Die näheren Umstände des Wahlverfahrens regelt eine Wahlordnung des Fachbereichs.
- (2) Zur Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs kann nur eine Professorin oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass bei der Bestellung der Stellvertreterinnen die Gruppen angemessen repräsentiert sind.
- (3) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs bei der Erfüllung der Aufgabe der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß Art. 2 Abs. 13 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität
 1. die Belange der Frauenförderung am Fachbereich zu vertreten,
 2. mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungskommission zusammenzuarbeiten,
 3. die Dekanin/den Dekan bei der jährlichen Berichterstattung zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Fachbereich zu unterstützen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist von den Organen, den Gremien, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Betriebseinheiten des Fachbereichs über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs betreffen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat im rechtlich zulässigen Rahmen Teilnahmerecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs betreffen. Als Belange von Frauen gelten auch Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Einsicht in Personalakten bedarf der vorherigen Zustimmung der Person, über die die Personalakte geführt wird.
- (7) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die einer studentischen Stellvertreterin ein Jahr.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

Berufungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender, angehören. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Der Berufungskommission können auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Professorinnen/Professoren anderer Universitäten angehören. Die Mitgliederzahl kann bis auf 19 erhöht werden. Dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die der Professorinnen/Professoren weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen.
- (2) In die Berufungskommission können vom Fachbereichsrat auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Professorinnen/Professoren anderer Universitäten gewählt werden.
- (3) Zur Vorsitzenden/Zum Vorsitzenden der Berufungskommission wird vom Fachbereichsrat eine auf Lebenszeit bestellte Professorin/ein auf Lebenszeit bestellter Professor, die/der Mitglied der Berufungskommission ist, gewählt.
- (4) Die Berufungskommission kann zusätzlich Mitglieder der Universität, auch aus anderen Fachbereichen, sowie Professorinnen/Professoren anderer Universitäten als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

IV. Abschnitt – Habilitationsausschuss, Promotionsausschuss, Prüfungsausschüsse des Fachbereichs und Habilitation

§ 27

Promotionsausschuss und Prüfungsausschüsse

- (1) Promotionsprüfungen und andere akademische Prüfungen führt der Fachbereich durch den Promotionsausschuss bzw. durch Prüfungsausschüsse durch, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nichts anderes bestimmt.
- (2) Zu Promotionsprüfungen und anderen akademischen Prüfungen nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen können Prüferinnen/Prüfer anderer Fachbereiche mit Stimmrecht oder beratend hinzugezogen werden.
- (3) Das Nähere regeln die Promotionsordnung bzw. die Prüfungsordnungen, die vorzusehen haben, dass bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen das Stimmrecht außer

den Professorinnen/Professoren nur Personen zusteht, die die gleiche oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

- (4) Der Fachbereich erlässt die Promotions- und Prüfungsordnungen nach Stellungnahme durch das Rektorat. Die Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Rektorat auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

§ 28

Habilitationsausschuss

- (1) Der Fachbereich nimmt Habilitationen nach Maßgabe der Regelungen in der Habilitationsordnung durch den Fachbereichsrat vor.
- (2) Bei Entscheidungen in Habilitationsverfahren haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrats Stimmrecht. Daneben sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs berechtigt, an den Entscheidungen des Fachbereichsrats in Habilitationsangelegenheiten beratend mitzuwirken.
- (3) Der Fachbereich ist berechtigt, zu Habilitationen Professorinnen/Professoren anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität und anderer Universitäten mit Stimmrecht oder beratend hinzuzuziehen.
- (4) Habilitationen werden durch einen Habilitationsausschuss vorbereitet, dem angehören:
1. die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs,
 2. die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden.

Den Vorsitz hat die Dekanin/der Dekan.

- (5) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.

V. Abschnitt - Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs

§ 29

Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich

- (1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs¹ bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

Alttestamentliches Seminar

Neutestamentliches Seminar

Seminar für Kirchengeschichte I (Alte Kirche, Mittelalter) mit der Abteilung für Christliche Archäologie und Geschichte der kirchlichen Kunst, der Forschungsstelle Gregor von Nyssa und der Patristischen Arbeitsstelle

Seminar für Kirchengeschichte II (Reformation, neuere und neueste Kirchengeschichte) mit der Arbeitsstelle Münster der Historischen Kommission zur Erforschung des Pietismus

Seminar für Systematische Theologie

Seminar für Reformierte Theologie

Seminar für Praktische Theologie und Religionspädagogik

Institut für Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften

Institut für Evangelische Theologie und ihre Didaktik

Institutum Judaicum Delitzschianum

Institut für Neutestamentliche Textforschung und Bibelmuseum

Institut für Oekumenische Theologie

Ostkirchen-Institut

- (2) Unter der Verantwortung des Fachbereichs werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare und ähnliche Einrichtungen) gebildet, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personalmittel und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fachgebiete soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und ob sie auch weiterhin vorliegen.
- (3) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung sind bei Errichtung durch den Fachbereich zu bestimmen. Entsprechendes gilt bei der Änderung der Aufgaben einer wissenschaftlichen Einrichtung.
- (4) Die Errichtung neuer, die Änderung bestehender und die Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt der Fachbereichsrat.
- (5) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung auch einem anderen oder mehreren anderen Fachbereichen fachlich zuzuordnen, so ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Fachbereich und dem anderen beteiligten Fachbereich bzw. den anderen beteiligten

¹ Dem Fachbereich angegliedert ist das Institut für Westfälische Kirchengeschichte als An-Institut.

Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung des anderen Fachbereichs bzw. der anderen Fachbereiche festzulegen.

- (6) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 103, Abs. 2 HG sowie seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.
- (7) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung, die vom Fachbereich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erlassen werden.

§ 30

Aufgaben

- (1) Die wissenschaftliche Einrichtung entscheidet über den Einsatz der ihr zugeordneten wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, soweit sie nicht einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihr von der Dekanin/vom Dekan zugewiesenen Sachmittel, soweit diese nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind.
- (2) Den einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Professorinnen/Professoren sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre von der wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel Personalmittel und Sachmittel sowie Räume zur Verfügung zu stellen.
Der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung der Sachmittel obliegt innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professorinnen/Professoren; § 47, Abs. 4 HG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im übrigen obliegt der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung von Sachmitteln der wissenschaftlichen Einrichtung.

§ 31

Vorstand

- (1) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand, wenn für sie in größerem Umfang Personal oder Mittel bereitgestellt werden, die nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind, oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt.
- (2) Dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung gehören mit Stimmrecht die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 4, Abs. 2 im Verhältnis 4:1:1:1 an.
- (3) Gehören dem Vorstand weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
 1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen/Professoren dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
 2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;
 3. gehören nur drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben jeweils drei Stimmen.Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den wissenschaftlichen bzw. weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats, gegebenenfalls unter Beachtung des § 29 Abs. 5, gewählt. Sie sollen aus der Mitte der der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten studentischen Hilfskräfte und jener Studierenden gewählt werden, die dort eine Doktorarbeit, Magisterarbeit, Diplomarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen. Näheres regelt eine Wahlordnung gemäß Artikel 14 Abs. 8 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität. Für die Wahl und das Amtieren von Stellvertreterinnen/Stellvertretern gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 14.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der wissenschaftlichen und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (6) Der Vorstand berät und entscheidet nur über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung; insbesondere berät und entscheidet er über die Verwendung der der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesenen Haushaltsmittel, sofern es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsfüh-

renden Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich durch die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

- (7) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (8) Falls sich der Vorstand eine Geschäftsordnung gibt, ist sie nach Stellungnahme durch das Rektorat dem Fachbereichsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Ein Mitglied des Vorstandes einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Abs. 2 kann sich beim Fachbereichsrat - gegebenenfalls unter Beachtung von § 29 Abs. 5 - beschweren, sofern es geltend macht, durch Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes sind - unbeschadet anderer Zuständigkeiten - an den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung, zu Händen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors, zu richten. Beschwerden müssen der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor schriftlich mit Begründung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung gemäß § 31 Abs. 6 Satz 3 beim Betroffenen, zugegangen sein. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen, die eine wesentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers in Forschung oder Lehre erwarten lassen, bewirken einen Aufschub in der Ausführung bis zur Erledigung der Beschwerde. Im übrigen hat eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung der Beschwerde nicht ab, steht es der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer frei, sich an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs zu wenden. Ist die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor Beschwerdeführerin/Beschwerdeführer, so richtet sie/er die Beschwerde an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs. Wird auf diesem Wege ein Einvernehmen zwischen der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer und dem Vorstand nicht erzielt, so ist die Beschwerde dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorzulegen. Der Fachbereichsrat darf über die Beschwerde erst entscheiden, wenn dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist gegeben worden ist.
- (10) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung ist berechtigt, Professorinnen/Professoren der Westfälischen Wilhelms-Universität nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- (11) Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben dies erfordert, können zur Beratung des Vorstandes Sachverständige bestellt sowie Ausschüsse, Beiräte und ähnliche Gremien gebildet werden. Es ist zulässig, auch andere als die in Artikel 8 und 9 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität genannten Personen zu bestellen. Dies gilt namentlich für Mitglieder anderer Universitäten im In- und Ausland.

§ 32**Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor**

- (1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung wählt aus seiner Mitte eine Professorin/einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Gehört dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin/ein Professor an, so ist diese geschäftsführende Direktorin/dieser geschäftsführender Direktor.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/Der geschäftsführende Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie/Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Verantwortung,
 2. Sie/Er beruft die Sitzungen des Vorstandes der wissenschaftlichen Einrichtung ein und leitet die Sitzungen,
 3. Sie/Er führt die Beschlüsse des Vorstandes der wissenschaftlichen Einrichtung aus.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin/Der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin/Der geschäftsführende Direktor soll für den Fall ihrer/seiner Verhinderung ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes zu ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter bestimmen.
- (5) Solange einer wissenschaftlichen Einrichtung keine Professorin/kein Professor angehört, wählt der Fachbereichsrat für diese Zeit, jedoch höchstens für fünf Jahre, eine auf Lebenszeit bestellte Professorin/einen auf Lebenszeit bestellten Professor, die/der an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätig ist, zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung. Diese/Dieser gehört dem Vorstand als Professorin/Professor an.

§ 33**Sonderregelungen für das Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums**

- (1) Das Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der

Katholisch-Theologischen Fakultät, des Fachbereichs Geschichte/Philosophie und des Fachbereichs Philologie.

- (2) Dem Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums gehören Mitglieder der beteiligten Fachbereiche aus den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 der Universitätsverfassung an.
- (3) Dem Vorstand des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums gehören an: 6 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie jeweils ein Mitglied aus den übrigen Gruppen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Professorinnen/Professoren auf bis zu 10 erhöht werden. Jeder der beteiligten Fachbereiche soll mindestens durch ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Vorstand vertreten sein. Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Gruppen werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (4) Das Nähere regelt eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gemeinsam erlassen wird.

§ 34

Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich

- (1) Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die über den Bereich einer wissenschaftlichen Einrichtung hinausgehen, innerhalb des Fachbereichs unterstützt wird, werden vom Fachbereich Betriebseinheiten errichtet, soweit und solange für diesen Zweck Personalmitel und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und ob sie auch weiterhin vorliegen.
- (2) Die Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (3) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender Betriebseinheiten des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
- (4) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die Betriebseinheiten so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- (5) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheiten regelt der Fachbereichsrat. Die Leiterin/Der Leiter der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Bestellung vom Fachbereichsrat zu treffen.

- (6) Die Leiterin/Der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl und den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.
- (7) Die Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erlassen sind.
- (8) Betriebseinheiten können auch mit anderen Fachbereichen gemeinsam errichtet werden. In diesem Fall ist durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und die Art und der Umfang der Beteiligung des anderen Fachbereichs oder der anderen Fachbereiche festzulegen. Im übrigen finden die Abs. 1 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 35 Gemeinschaftsverwaltung der Seminare

- (1) Das Alttestamentliche Seminar, das Neutestamentliche Seminar, die Seminare für Kirchengeschichte I und II, das Seminar für Systematische Theologie, das Seminar für Reformierte Theologie und das Seminar für Praktische Theologie und Religionspädagogik unterhalten als Betriebseinheit eine Gemeinschaftsverwaltung.
- (2) Die Gemeinschaftsverwaltung dient der gemeinsamen Haushaltsführung und Mittelbewirtschaftung sowie der Regelung der Bibliotheksangelegenheiten und der Haustechnik im Seminargebäude Universitätsstraße 13-17.
- (3) Die Vorstände der unter Abs. 1 genannten Seminare treten mindestens einmal im Semester zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, um über allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Seminarverwaltung zu beraten und zu beschließen. Jeder Vorstand verfügt über die sich aus § 31 Abs. 3 und 4 ergebende Anzahl der Stimmen.
- (4) Die Vorstände der unter Abs. 1 genannten Seminare wählen aus ihrer Mitte eine Professorin/einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor der Gemeinschaftsverwaltung der Seminare. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch die Vorstände der Seminare zu treffen. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. § 32 Abs. 5 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (5) Für die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors der Gemeinschaftsverwaltung der Seminare gelten die Bestimmungen von § 32 Abs. 2-4.

VI. Abschnitt - Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs

§ 36

Verteilung der Haushaltsmittel

- (1) Die Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel werden von der Dekanin/dem Dekan im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt. Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden durch den Dekan im Rahmen dieser Grundsätze an die haushaltsrechtlichen mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich verteilt.
- (2) Bei der Verteilung der Stellen und Mittel sind die Auflagen und Bindungen des Rektorats zu beachten. Die Verteilung der Stellen und Mittel orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen; Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sind zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel haben sicherzustellen, dass - vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen gemäß § 47 Abs. 4 HG - der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Professorinnen/Professoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen wissenschaftlichen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten des Fachbereichs gewährleistet wird. Darüber hinaus können Zuweisungen für einen innerhalb des Fachbereichs auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.
- (3) Die Verteilung der Stellen und Mittel ist der Kanzlerin/dem Kanzler mitzuteilen.

§ 37

Verwaltung der Haushaltsmittel

Die Verwaltung der vom Fachbereich nach § 36 Abs. 1 verteilten Stellen und Mittel geschieht durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich im Rahmen der Zuweisung nach § 36 Abs. 2 gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 38

Forschung mit Mitteln Dritter

- (1) Die in der Forschung tätigen Mitglieder des Fachbereichs sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.
- (2) Ein Mitglied des Fachbereichs ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Westfälischen Wilhelms-Universität durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.
- (3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über die Dekanin/den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen des Fachbereichs darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.
- (4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Westfälischen Wilhelms-Universität durchgeführt werden, sollen von der Westfälischen Wilhelms-Universität verwaltet werden. Die Mittel sind für den von der/dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren/dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Enthalten die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Mitglieds des Fachbereichs, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Westfälische Wilhelms-Universität abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen der/des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die am Fachbereich durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Westfälischen Wilhelms-Universität im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter von dem Fachbereichsmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Sofern es mit den Bedingungen der/des Dritten vereinbart ist, kann das Fachbereichsmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern abschließen.
- (6) Der Umgang mit finanziellen Erträgen wird durch Art. 83, Abs. 6 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität geregelt: „Finanzielle Erträge der Westfälischen Wilhelms-Universität aus Forschungsvorhaben, die in der Westfälischen Wilhelms-Universität durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Westfälischen Wilhelms-Universität als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Westfälischen Wilhelms-Universität für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.“

VII. Abschnitt - Schlußvorschriften

§ 39

Änderung der Ordnung des Fachbereichs

- (1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 40

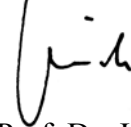
Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

Die Ordnung des Fachbereichs am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 9. November 1999 (AB Uni 1999/18) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Evangelisch-Theologische Fakultät vom 04. Februar 2004.

Münster, den 24. Mai 2004

Der Rektor

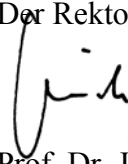


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Mai 2004

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written in a cursive style.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt